

**Satzung**  
**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen**  
**Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und Ortsteilfeuerwehren der Stadt**  
**Heringen/Helme, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, i.**  
**d. F. d. 3. Änderung**

Aufgrund des § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.09.2023 die nachfolgende Satzung i. d. F. d. 3. Änderung beschlossen.

**§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **150,00 Euro**, die sich aus **120,00 Euro** Grundbetrag und **6,00 Euro** Zuschlag je Ortsteilfeuerwehr zusammensetzt.

Nimmt der Stellv. Stadtbrandmeister einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters regelmäßig wahr, erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **60,00 Euro**. Im Übrigen gilt § 6 Abs.7 ThürFwEntschVO entsprechend.

(2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Wehrführer Auleben	<b>60,00 Euro</b>
Wehrführer Hamma	<b>60,00 Euro</b>
Wehrführer Heringen	<b>70,00 Euro</b>
Wehrführer Uthleben	<b>70,00 Euro</b>
Wehrführer Windehausen	<b>70,00 Euro</b>

(3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

stellv. Wehrführer Auleben	<b>30,00 Euro</b>
stellv. Wehrführer Hamma	<b>30,00 Euro</b>
stellv. Wehrführer Heringen	<b>35,00 Euro</b>
stellv. Wehrführer Uthleben	<b>35,00 Euro</b>
stellv. Wehrführer Windehausen	<b>35,00 Euro</b>

(4) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs.7 ThürFwEntSchVO.

(5) Der Stadtjugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **70,00 Euro**.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Jugendwart Auleben	<b>50,00 Euro</b>
Jugendwart Hamma	<b>50,00 Euro</b>
Jugendwart Heringen	<b>50,00 Euro</b>
Jugendwart Uthleben	<b>50,00 Euro</b>

Jugendwart Windehausen	<b>50,00 Euro</b>
Stadtgerätewart	<b>70,00 Euro</b>
Gerätewart Auleben	<b>50,00 Euro</b>
Gerätewart Hamma	<b>50,00 Euro</b>
Gerätewart Heringen	<b>50,00 Euro</b>
Gerätewart Uthleben	<b>50,00 Euro</b>
Gerätewart Windehausen	<b>50,00 Euro</b>
Stadstatemschutzgerätewart	<b>70,00 Euro</b>
stellv. Stadstatemschutzgerätewart	<b>35,00 Euro</b>
Sicherheitsbeauftragter	<b>50,00 Euro</b>

(6) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1-3, erfolgt die Zahlung entsprechend der ThürFwEntschVO in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Sonstige Aufwandsentschädigungen

Einsatzpauschale	<b>7,00 €</b> pro Einsatz und Einsatzkraft
Ausbildungspauschale	<b>5,00 €</b> pro Tag und Teilnehmer
Lehrgangsabschlusspauschale	<b>20,00 €</b> pro erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang nach FwDV2 + LFKS + ThJF

Einen Anspruch auf Zahlung der Einsatzpauschale entsteht für Angehörige der Einsatzabteilungen, welche bei einer Alarmierung im Einsatz oder in Bereitschaft im Feuerwehrgerätehaus waren.

Die Einsatzpauschale wird im Quartal ausbezahlt. Die Ausbildungspauschale wird nach Vorlage einer Teilnahmebestätigung ausbezahlt, die Lehrgangsabschlusspauschale bei Vorlage eines Zertifikates.

### **§ 3 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Status- und Funktionsbeschreibung in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und Ortsteilfeuerwehren der Stadt Heringen/Helme, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, vom 05.07.2021 außer Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 22.12.2023

Matthias Marquardt  
Bürgermeister

---

#### **Bekanntmachungsvermerk**

	Beschlussdatum und Nr.	Bekannt gemacht am	im Amtsblatt Nr.	in Kraft ab
Urfassung:		10.07.2011	6/2011	01.08.2011
1. Änderung:	29.08.2016, 26/2016	14.12.2016	3/2016	15.12.2016
2. Änderung:	17.12.2020, 36/2020	30.07.2021	4/2021	01.12.2019
3. Änderung:	11.09.2023, 23/2023	22.12.2023	7/2023	01.01.2024

Bastian Lorenz  
Hauptamt